

Hinweise zum Umzugskostenzuschuss

Grundsätzliches:

- Generell können nur Kosten erstattet werden, die in direktem Zusammenhang mit dem Umzug stehen, nicht mit dem Bezug einer neuen Wohnung.
- Es können nur Kosten erstattet werden, die dem Mitarbeitenden selbst entstanden sind, keine Zugtickets für Umzugshelfer etc.
- Alle Rechnungen und Unterlagen können digital an people+events@tngtech.com eingereicht werden.
- Rechnungen müssen auf den Mitarbeitenden oder auf dessen Ehepartner ausgestellt sein.
- Sollte kein Drucker vorhanden sein, kann die Unterschrift digital eingefügt oder eine Bestätigung per Mail über die Richtigkeit der Angaben beigefügt werden.

Folgende Kosten können beispielsweise über den Umzugskostenzuschuss erstattet werden:

- Beförderungsauslagen (im Wesentlichen die Speditionskosten, Tankbelege für Mietfahrzeuge, Mietwagen)
- Fahrtkosten (30 Ct/km), wenn beim Umzug das eigene Auto genutzt wurde (es reicht als Beleg eine Übersicht mit der Fahrtstrecke)
- Reisekosten
- Mietentschädigung (max. 3 Monate/Doppelmiete): Vor Start die Miete der neuen Wohnung in Nähe des Firmenstandortes, ab Start die Miete der alten Wohnung.
- notwendige ortsübliche Maklergebühren für die Vermittlung einer Mietwohnung und einer Garage
- Premiumaccount für Wohnungssucheplattform (z.B. ImmoScout)
- Kochherd (bis zu 230 €) und Öfen (bis zu 164 € für jedes Zimmer) wenn die Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist
- Auslagen für einen durch den Umzug bedingten zusätzlichen Unterricht der Kinder
- Fahrten + Übernachtungen zur Suche und Besichtigung der neuen Wohnung
- Schufa-Auskunft
- Renovierungskosten der bisherigen Wohnung (wenn wegen des Umzugs eine vorzeitige Renovierung oder Schönheitsreparaturen erforderlich sind)
- Lagerkosten (z.B. für Einlagerung von Möbeln)
- Nachsendeauftrag der Post
- Umzugskartons
- Parkgebühren für Umzugsfahrzeuge
- PCR Test: sofern für die Einreise und den Umzug nötig

Folgende Kosten können **NICHT** über den Umzugskostenzuschuss erstattet werden:

- Kfz-Ummeldung
- Neue Nummernschilder
- Verpflegungskosten auf der Reise
- Herrichten der neuen Wohnung, z. B. Malern etc.
- Ablöse für Möbel
- Baumarktrechnungen, wenn die Dinge nicht in direktem Bezug zum Umzug stehen. Malerzubehör ist nur zur Renovierung der alten Wohnung erstattbar, nicht zur Einrichtung der neuen Wohnung.
- Reinigungsmittel
- Übernachtungs- und Reisekosten für "Umzugshelfer" können nicht berücksichtigt werden. Lediglich Übernachtungskosten und Reisekosten für Familienangehörige die mit umziehen und den Mitarbeiter selbst wären erstattungsfähig.
- Kosten mit fehlenden Belegen